

Flecken Bruchhausen-Vilsen



Auskunft erteilt: Andreas Schreiber
Telefon: 04252/391-408

Datum: 22.02.2006

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 10-0403/06

öffentlich

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	08.03.2006
Rat	29.03.2006

Betreff:

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2004

- 1. Beschluss über die Jahresrechnung**
- 2. Entlastung des Gemeindedirektors**

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen,

1. die Richtigkeit der Jahresrechnung 2004 zu beschließen und
2. dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2004 zu erteilen.

Sachverhalt/Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Jahresrechnung 2004 des Fleckens Bruchhausen-Vilsen geprüft und einen wesentlichen kürzeren Prüfungsbericht erstellt. Aus diesem Grunde ist der vollständige Bericht in diesem Jahr der Vorlage beigelegt.

Soweit der Schlussbericht Hinweise enthält, dass gesetzliche Bestimmungen in der Jahresrechnung nicht oder nicht in vollem Umfang beachtet worden sind, werden nachfolgend im Rahmen dieser Beschlussvorlage Erläuterungen abgegeben.

Allgemeine Haushalts- und Veranschlagungsgrundsätze (Ziff. 4, S. 6):

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass im Vermögenshaushalt die Haushaltsansätze sorgfältiger zu kalkulieren sind und nur Maßnahmen einzustellen, für deren Durchführung eine genügende Planungsreife vorhanden ist.

Die bereits im Rahmen der Prüfung dargelegten Gründe für die Abweichungen sind vom RPA als schlüssig und nachvollziehbar eingestuft worden und brauchen insoweit nicht nochmal vorgetragen zu werden. Die Prüfungsbemerkungen werden zum Anlass genommen, allgemein bei den Veran-

schlagungen von Investitionsmaßnahmen einen strengeren Maßstab anzulegen. Eine Veranschlagung darf nur erfolgen, wenn eine Realisierung des Projektes im Haushaltsjahr realistisch ist. Im übrigen dürfen nur die Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden, die aller Voraussicht nach im Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes (Ziff. 5, S. 8 ff):

Es wird festgestellt, das Haushaltsausgabereste in Höhe von rund 78.000,00 € gebildet wurden, obwohl keine Auftragsvergaben erfolgt sind. Es ist zu vermuten, dass die bei den Hst. 6300.9403 „Ausbau Baugebiet Pattacker“ und Hst. 6300.9405 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ gebildeten Haushaltsreste in Höhe von insgesamt 78.000,00 € gemeint sind.

Die ersten Rechnungen sind aus der Hst. 6300.9403 bereits im Jahr 2004 gezahlt worden. Insoweit handelt es sich zweifellos um eine Fortsetzungsmaßnahme, bei der die Ausgabeermächtigung im Vermögenshaushalt zeitlich übertragen werden darf. Im übrigen ist der Auftrag für die Tiefbauarbeiten bestehend aus Kanal- und Straßenbauarbeiten bereits am 23.08.2004 vergeben worden. Die ersten Abschlagsrechnungen sind vom Eigenbetrieb gezahlt worden, da mit den Kanalbauarbeiten begonnen wurde. Insoweit ist der Haushaltsrest über 74.000,00 € zulässigerweise gebildet worden.

Der bei der Hst. 6300.9405 ausgewiesene Haushaltsrest über 4.000,00 € hätte nicht gebildet werden dürfen. Er ist im übrigen auch im Jahr 2005 nicht benötigt worden und konnte mit der Jahresrechnung 2005 wieder abgesetzt werden. Die Prüfungsbemerkung trifft insoweit zu.

Die Prüfungsbemerkungen zu den Haushaltseinnahmeresten treffen uneingeschränkt zu. Sie werden künftig beachtet.

Sachgebietsprüfung „Beitragsrecht“ (Ziff. 6, S. 10 ff.):

Es wird darauf hingewiesen, dass zwei Wertabschöpfungsverträge rechtswidrig sind. Die Prüfungsbemerkung trifft zu. Obwohl der Flecken grundsätzlich nicht berechtigt war, die planungsbedingte Bodenwertsteigerung abzuschöpfen, haben sich die betroffenen Grundstückseigentümer freiwillig bereiterklärt, einen Wertabschöpfungsbetrag an den Flecken zu leisten. Eine Rückforderung ist unwahrscheinlich. Die Handlungsempfehlung des RPA in gleichgelagerten Fällen kann künftig beachtet werden, wenn die Gemeinde Grundstücksteile veräußert. In solchen Fällen könnte die Wertabschöpfung in den Grundstückskaufpreis eingerechnet werden.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2004 wurde aufgrund des Rechnungsergebnisses, des Sachkontenausdruckes und des Rechenschaftsberichtes vom stellv. Gemeindedirektor am 17.01.2005 gem. § 100 Abs. 3 NGO festgestellt. Der Rat hat den Rechenschaftsbericht in der Sitzung am 19.01.2005 zur Kenntnis genommen.

Die einzelnen Testate sind aus dem beigefügten Schlussbericht des RPA zu entnehmen. Abschließend enthält der Bericht folgenden Entlastungsvorschlag:

„Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen gegen eine Entlastungserteilung des Gemeindedirektors für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Rat keine Bedenken.“

Die Erläuterungen in dieser Beschlussvorlage gelten als Stellungnahme zum Schlussbericht. Eine weitergehende Stellungnahme erübrigt sich.

(Andreas Schreiber)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Prüfungsbericht